GINGER HPC GmbH
Schütte 12 – 16
72108 Rottenburg a. N.

T +49 7472 158-0
rottenburg@gingerhpc.de
www.gingerhpc.de

FACHBEITRAG

Projektnummer
2506197(1b)

Datum
03.11.2026

Bebauungsplan Erweiterung „Hauptstraße – 1. Änderung“, Stadt Altensteig

– Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung –

Auftraggeber
Stadt Altensteig
Stadtbauamt/Baurechtsamt
Rathausplatz 1
72213 Altensteig

INHALT **Seite**

1 Zusammenfassung ... 4
2 Aufgabenstellung ... 6
3 Rechtliche Hinweise ... 6
4 Darstellung des Vorhabens ... 7
4.1 Angaben zur Lage ... 7
4.2 Vorhabenwirkungen ... 10
5 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung ... 12
5.1 Angaben zur Methodik ... 12
5.2 Abschichtung relevanter Arten ... 12
5.3 Erläuterung zur Betroffenheit nicht prüfungsrelevanter Arten ... 17
5.3.1 Fledermäuse ... 17
5.3.2 CEF-Maßnahme Fledermäuse ... 19
5.3.3 Brutvögel ... 22
6 Fazit ... 25
Anhang I Literatur und Quellen ... 26
Anhang II Rechtsquellenverzeichnis ... 26

TABELLEN

Tab. 1: Abschichtungskriterien ... 13
Tab. 2: Abschichtung Säugetiere ... 13
Tab. 3: Abschichtung Reptilien ... 14
Tab. 4: Abschichtung Amphibien ... 14
Tab. 5: Abschichtung Käfer ... 15
Tab. 6: Abschichtung Schmetterlinge ... 15
Tab. 7: Abschichtung Libellen ... 16
Tab. 8: Abschichtung Weichtiere ... 16
Tab. 9: Abschichtung Farn-/Blütenpflanzen ... 16
Tab. 10: Abschichtung europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie ... 17

ABBILDUNGEN **Seite**

Abb. 1: Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets (rot umrandet) 8
Abb. 2: Abgrenzung des Plangebiets (rot umrandet) mit der Erweiterungsfläche (gelb umrandet) 8
Abb. 3: Hauptstraße 2, Wohnhaus (Blick von Norden) 9
Abb. 4: Wohnhaus und Nutzgartenfläche (Blick von Südwesten) 9
Abb. 5: Geschotterte Zufahrt und Garage (Blick von Nordosten) 10
Abb. 6: Vorabzug – Entwurf B-Plan „Hauptstraße – 1. Änderung“ inkl. Erweiterungsfläche, 2026 11
Abb. 7: Standort des Artenschutzhauses auf Flst. Nr. 361 (Gemeinde Altensteig, Gemarkung Berneck) 20
Abb. 8: Flst Nr. 361 (Gemeinde Altensteig, Gemarkung Berneck) mit vorgesehenem Standort des Artenschutzhauses (links), Fotomontage des geplanten Artenschutzhauses (rechts) 21
Abb. 9: Dachboden der Garage mit Nachweis von Fledermauskot 22

1 Zusammenfassung

Die Stadt Altensteig beabsichtigt die Änderung des Bebauungsplans (B-Plan) „Hauptstraße“, um eine Nachverdichtung im Bereich einiger Grundstücke vorzubereiten. Im Zuge des Verfahrens wurde bereits eine artenschutzrechtliche Prüfung sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für die Flurstücke 95, 96, 97, 98/4 und 98/5 durchgeführt. Der Geltungsbereich des B-Plans soll nun um die Flurstücke 98/13 und 98/10 im Nordwesten erweitert werden. Die Erweiterungsfläche umfasst ein bewohntes Gebäude mit einer kleinen Nutzgartenfläche und einer Garage sowie eine Zufahrt auf einer Fläche von ca. 530 m^2.

Die planungsrechtliche Sicherung soll durch den Bebauungsplan „Hauptstraße – 1. Änderung“ erfolgen. Im Zuge des Vorhabens sollen nach Angaben der Stadt Altensteig auch die bestehenden Gebäude im Bereich der Erweiterungsfläche abgebrochen werden. Zur Beurteilung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials des Planvorhabens im Bereich der Erweiterungsfläche erfolgte zunächst eine Habitatstrukturanalyse mit Relevanzprüfung.

Für Säugetiere (außer Fledermäuse), Amphibien, Wirbellose, Reptilien sowie Farn- und Blütenpflanzen, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt werden, liegen im Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen vor. Es kann ausgeschlossen werden, dass die arten-schutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis Nr. 3 bzw. 4 Nr. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezogen auf diese Arten eintreten werden.

Auch für europäische Rastvögel, Zugvögel und Wintergäste können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG vorhabenbezogen ausgeschlossen werden.

Für Brutvögel und Fledermäuse können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen und/oder auf Grund der Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorhabenbezogen ausgeschlossen werden.

- Um das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zuge der geplanten Abrissarbeiten der Gebäude zu vermeiden, sind Abrissarbeiten während der Wintermonate (November bis Februar), außerhalb der Aktivitätszeiten von Fledermäusen sowie außerhalb der Brutzeiten von Vögeln durchzuführen. Sollten Abrissarbeiten nicht während dieser Monate durchgeführt werden können, ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich, die unmittelbar vor dem Abriss die Gebäude auf einen Besatz von Fledermäusen und Brutvögeln kontrolliert und die Abrissarbeiten fachlich begleitet. Hieraus ergeben sich ggf. weitere artenschutzrechtliche Maßnahmen
- Um das Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG im Zuge der Abrissarbeiten zu vermeiden, sind Abrissarbeiten in Bezug auf den Nachweis einer Wochenstube von Fledermäusen im direkten Nachbargebäude (Hauptstraße 6) während der Wintermonate (November bis Februar), also außerhalb der Aktivitätszeiten von Fledermäusen, durchzuführen. Sollte das Nachbargebäude bereits während der Wintermonate abgerissen werden, sind bei einem anschließenden Abbruch der betroffenen Gebäude in der Erweiterungsfläche, die oben genannten Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Verbotstatbeständen des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu beachten.
- Im Zuge des Gebäudeabrisses ist mit einem Verlust von Ruhestätten (Tagesverstecken) von Fledermäusen im Bereich des Garagenoberbodens auszugehen.

Bei einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind die Einschränkungen des Verbots zu prüfen, die sich aus dem § 44 (5) BNatSchG ergeben, wonach die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein muss. Das Quartierangebot ist für Fledermäuse in vielen Lebensräumen limitiert. Es ist im vorliegenden Fall anzunehmen, dass für Fledermäuse weitere vergleichbare potenzielle Ruhestätten im angrenzenden Siedlungsgebiet nicht mehr in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen, sodass die ökologische Kontinuität im räumlichen Zusammenhang nicht mehr gewährleistet ist. Für den Verlust des als Tagesversteck genutzten Garagenoberbodens sind deshalb in der angrenzenden Umgebung drei künstliche Quartiere für Fledermäuse anzubringen. Um das Quartierpotenzial im Gebiet und damit den Erfolg der CEF-Maßnahme weiter zu steigern, wird empfohlen, die geplanten Neubauten mit insgesamt drei so genannten Fledermaus-Einlaufblenden (Schwegler 1FE) zu versehen. Die künstlichen Ersatzquartiere werden in ein Artenschutzhaus für Fledermäuse und Vögel integriert, welches auch die CEF-Maßnahmen im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Geltungsbereich enthält [3]. Das Artenschutzhaus wird auf Flst. Nr. 361 (Gemeinde Altensteig, Gemarkung Berneck) aufgestellt.

2 Aufgabenstellung

Die Stadt Altensteig beabsichtigt die Änderung des Bebauungsplans (B-Plan) „Hauptstraße“, um eine Nachverdichtung im Bereich einiger Grundstücke vorzubereiten. Die Änderungen sollen im B-Plan „Hauptstraße – 1. Änderung“ planungsrechtlich gesichert werden. Im Zuge des Verfahrens wurde bereits eine artenschutzrechtliche Prüfung [4] sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung [3] für die Flurstücke 95, 96, 97, 98/4 und 98/5 durchgeführt. Der Geltungsbereich des B-Plans soll nun um die Flurstücke 98/13 und 98/10 im Nordwesten erweitert werden.

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gesondert zu berücksichtigen. Die Stadt Altensteig beauftragte die GINGER HPC GmbH (Rechtsnachfolgerin der HPC AG), Niederlassung Rottenburg, mit einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung.

Im Sinne einer abschichtenden Vorgehensweise erfolgte dazu als erste Bearbeitungsstufe eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, auf Grundlage der Analyse der Habitatstrukturen am Standort. Die Habitatstrukturen geben Hinweise auf Vorkommen oder Ausschluss artenschutzrechtlich relevanter Arten bzw. Artengruppen (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten).

Der vorliegende Bericht enthält die Ergebnisse der Untersuchungen, die darauf basierende artenschutzrechtliche Einschätzung und Bewertung sowie Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise.

3 Rechtliche Hinweise

Im deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 (5) Nr. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Nr. 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

4. „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“.

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 (5) BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten.

Nach § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG liegt für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Weiterhin gelten nach § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann dabei durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden.

4 Darstellung des Vorhabens

4.1 Angaben zur Lage

Der Geltungsbereich des B-Plans bzw. die Erweiterungsfläche befinden sich im Zentrum von Berneck, einem Ortsteil von Altensteig (s. Abb. 1). Die Erweiterungsfläche umfasst die Flurstücke 98/13 und 98/10. Die mittlere Geländehöhe beträgt ca. +455 m ü. NHN. Nordöstlich wird die Erweiterung des Plangebiets durch die Hauptstraße begrenzt.

Die Erweiterungsfläche umfasst ein bewohntes Gebäude (Hauptstraße 2, Flurstück 98/10) (s. Abb. 2 (Nr. 1), Abb. 3 und Abb. 4) mit einer kleinen Nutzgartenfläche (s. Abb. 2 (Nr. 2), Abb. 4) und einer Garage (s. Abb. 2 (Nr. 3), Abb. 5) sowie eine Zufahrt (Flurstück 98/13) (s. Abb. 5 (Nr. 4)). Die betroffene Fläche beträgt ca. 530 m^2 (s. Abb. 2).

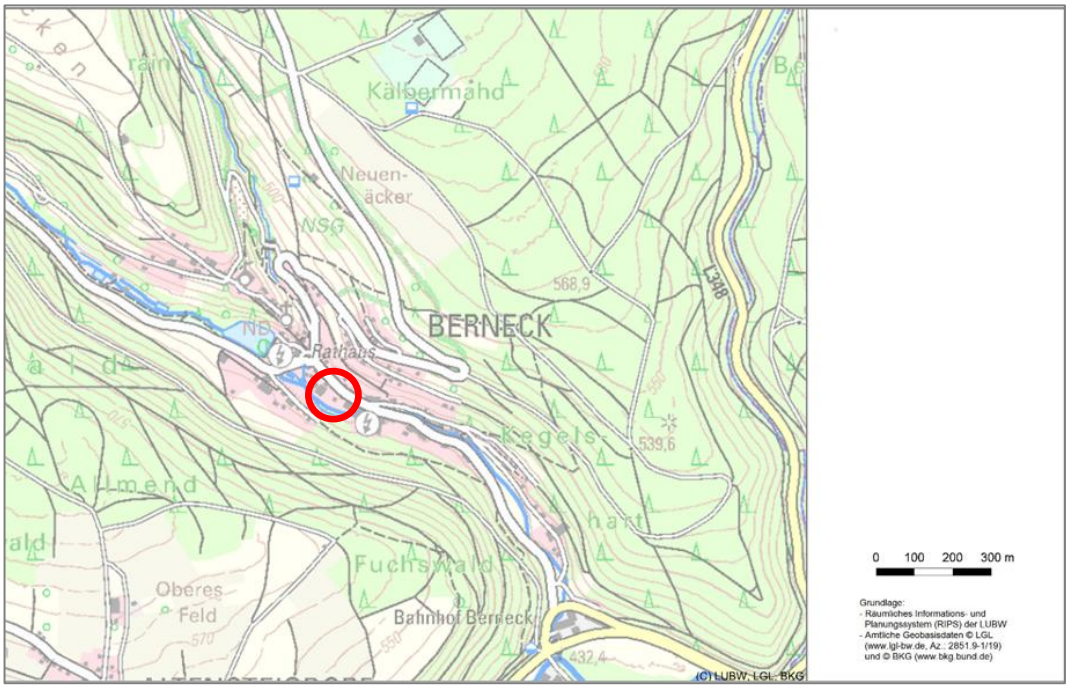


Abb. 1: Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets (rot umrandet)
(Kartengrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW, 2025)

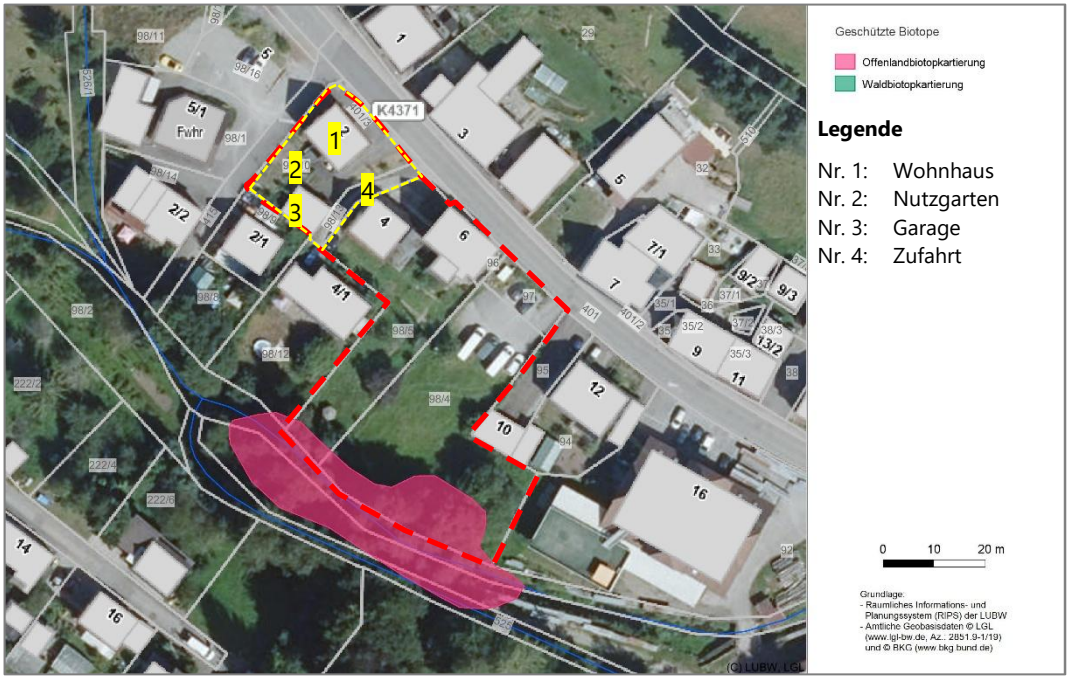


Abb. 2: Abgrenzung des Plangebiets (rot umrandet) mit der Erweiterungsfläche (gelb umrandet)
(Kartengrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW, 2026)



Abb. 3: Hauptstraße 2, Wohnhaus (Blick von Norden)
(Foto: HPC AG, 19.02.2026)



Abb. 4: Wohnhaus und Nutzgartenfläche (Blick von Südwesten)
(Foto: HPC AG, 19.02.2026)



Abb. 5: Geschotterte Zufahrt und Garage (Blick von Nordosten)
(Foto: HPC AG, 19.02.2026)

4.2 Vorhabenwirkungen

Der Vorentwurf des Bebauungsplans sieht im Plangebiet Wohnmöglichkeiten in Form von Geschosswohnungsbau vor. Das Baufenster des neuen Bebauungsplans ist mit etwas Abstand zur Hauptstraße geplant (s. Abb. 6). Der südwestliche Teil des Geltungsbereichs soll als Grünfläche z. B. als Spielplatz nutzbar gemacht werden. Das gesetzlich geschützte Biotop am Köllbach soll gemäß dem Vorentwurf erhalten bleiben. Vorgesehen ist ein Abriss der Bestandsgebäude sowie Neubaumaßnahmen. Konkrete Planungen liegen für die geplante Erweiterungsfläche zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung nicht vor.

Bei der Umsetzung des Planvorhabens werden bereits bebaute Flächen neu geordnet und bisherige Freiflächen überbaut. Mit der geplanten Bebauung und Erschließung sind folgende Wirkungen zu erwarten:

- Baubedingte Wirkungen (temporär)

  Während der Abriss-, Erschließungs- und Baumaßnahmen ist mit baubedingten stofflichen Immissionen (Schadstoffe, Staub) und nicht stofflichen Einwirkungen, wie optischen und akustischen Störwirkungen (Beleuchtung, Lärm) sowie mit Bewegungen und Erschütterungen im Plangebiet zu rechnen. Befristete Auswirkungen sind zum einen die direkte Inanspruchnahme von Flächen im Plangebiet sowie der Erweiterungsfläche, zum anderen Störungen im Umfeld durch Immissionen und die Anwesenheit von Maschinen und Personen. Artenschutzrechtlich können sich in der Folge ein Verletzungs-/Tötungsrisiko für sich in/an Gebäuden aufhaltende Tiere durch Baufeldbereinigung ergeben. Weiterhin sind populationsbezogene Störungen sowie ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich.

- Anlagebedingte Wirkungen (dauerhaft)

  Mit der Neubebauung ist unmittelbar ein dauerhafter Verlust von Lebensräumen mit ihren unterschiedlichen Elementen (Gebäude, Gartenfläche, Garage) verbunden.

- Betriebsbedingte Wirkungen

  Die mit dem Bebauungsplan vorbereitete Nutzung in Form von Geschosswohnungsbau zieht Lärmemissionen durch erhöhten Personenaufenthalt nach sich.

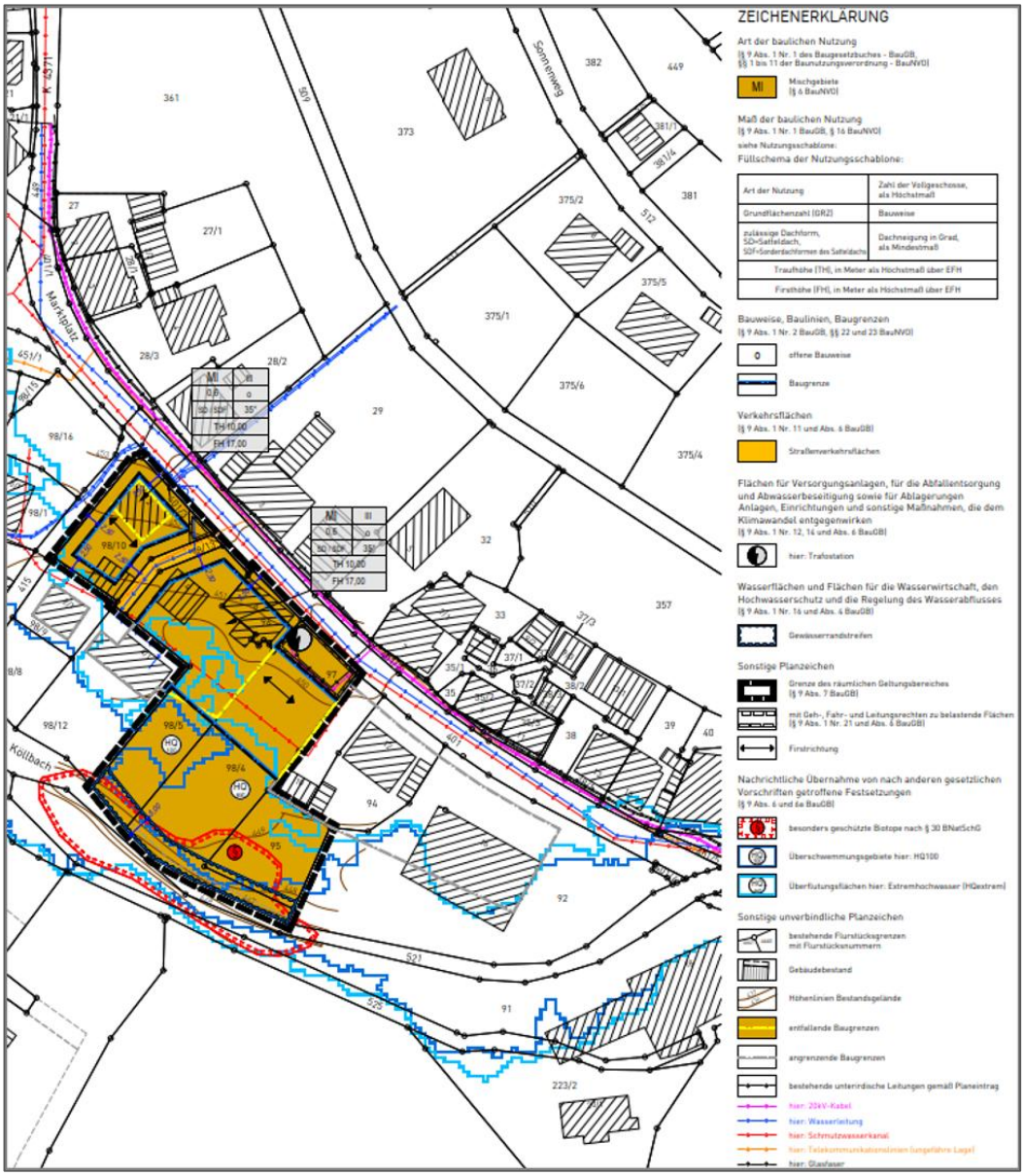


Abb. 6: Vorabzug – Entwurf B-Plan „Hauptstraße – 1. Änderung“ inkl. Erweiterungsfläche, 2026 (Gfrörer Ingenieure, Stand 30.03.2026 [2])

5 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

5.1 Angaben zur Methodik

Die Belange des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG werden im vorliegenden Fall im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung berücksichtigt. Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung bildet die erste Stufe artenschutzrechtlicher Untersuchungen im Sinne einer abschichtenden Vorgehensweise [9].

Wesentliche Grundlage der Relevanzprüfung bilden Datenrecherchen zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten/Artengruppen (Publikationen, Verbreitungskarten) und eine Geländebegehung zur Ermittlung des Habitatpotenzials im betroffenen Gebiet für die o. g. Arten. Auf diesen Grundlagen wird eine Voreinschätzung der hier vorliegenden Lebensraumbedingungen und des zu erwartenden Artenspektrums durchgeführt.

Hierbei wird insbesondere eine Einschätzung hinsichtlich des Vorkommens besonders oder streng geschützter Arten bzw. Artengruppen vorgenommen.

Abschließend wird, unter Berücksichtigung der Vorhabenwirkungen, das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ermittelt, um daraus die planerischen Konsequenzen und das weitere Vorgehen ableiten zu können. Bei der Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit werden ggf. bereits Möglichkeiten zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände berücksichtigt. Für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten sind weitere Prüfschritte im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erforderlich.

Für die Ermittlung der vorhandenen Habitatstrukturen wurde am 19.02.2026 eine Geländebegehung durchgeführt. Angesichts der zu erwartenden Habitatstrukturen im Bereich der Bestandsgebäude erfolgte zudem eine Detailbegehung der Gebäudestrukturen (von innen und außen) Die relevanten Nutzungsstrukturen – z. B. Brutplatzmöglichkeiten für Vögel, Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse – wurden erfasst, fotografisch dokumentiert und nach ihrer Eignung als Fortpflanzungsstätte, Ruhestätte, Nahrungsraum oder sonstigem relevantem Element für die genannten Arten bewertet.

5.2 Abschichtung relevanter Arten

In einem ersten Schritt wurden die in Baden-Württemberg vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie entsprechend ihrer Relevanz abgeschichtet.

Die Abschichtung der Relevanz erfolgt auf Grundlage der festgestellten Habitatstrukturen und der bekannten Verbreitungsareale der Arten, unter Berücksichtigung der projektspezifischen Wirkfaktoren. Gegebenenfalls vorgesehene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden ebenfalls berücksichtigt. Als nicht relevant werden Arten unter folgenden Voraussetzungen eingestuft (s. Tab. 1):

- V Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art.
- H Im Wirkraum des Vorhabens liegen keine geeigneten Habitate der Art vor.

- B Die projektspezifische Betroffenheit ist so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden können.

Tab. 1: Abschichtungskriterien

Parameter		Abschichtungskriterium		Ergebnis
P	Prüfrelevante Arten	X	Vorkommen der Art(en) im Wirkraum und vorhabenbezogene Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen.	prüfrelevant
V	Verbreitungsgebiet	X	Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art(en).	nicht prüfrelevant
H	Habitate	X	Im Wirkraum des Vorhabens sind die Habitatansprüche der Art(en) grundsätzlich nicht erfüllt.	nicht prüfrelevant
B	Betroffenheit	X	Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG können trotz Vorkommen der Art(en) ausgeschlossen werden (z. B. keine Betroffenheit von Habitaten, fehlende Empfindlichkeit, geringe Reichweite der Wirkfaktoren etc.).	nicht prüfrelevant
		(X)	Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG können trotz Vorkommen der Art(en) bei Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.	nicht prüfrelevant

Das jeweilige Abschichtungskriterium ist in den nachfolgenden Tabellen artspezifisch angegeben. Die nicht abgeschichteten Arten, für die sich ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens und eine projektbezogene Betroffenheit nicht ausschließen lassen, bilden die artenschutzrechtlich prüfrelevanten Arten (P). Sie werden im Anschluss separat bewertet.

Tab. 2: Abschichtung Säugetiere

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Biber *Castor fiber*	X			
Feldhamster *Cricetus cricetus*	X			
Haselmaus *Muscardinus avellanarius*	X			
Luchs *Lynx lynx*	X			
Wildkatze *Felis silvestris*	X			
Wolf *Canis lupus*	X			
Artengruppe „Fledermäuse“ *Microchiroptera*		(X)		s. Kap. 5.3.1

Tab. 3: Abschichtung Reptilien

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Äskulapnatter *Zamenis longissimus*	X			
Europäische Sumpfschildkröte *Emys orbicularis*	X			
Mauereidechse *Podarcis muralis*	X			
Schlingnatter *Coronella austriaca*			X	Das Plangebiet (Erweiterungsfläche) liegt im Verbreitungsgebiet der Schlingnatter [8]. Im Rahmen der Relevanzprüfung konnten innerhalb der Freiflächen (Nutzgartenflächen) keine relevanten Habitatstrukturen für die Schlingnatter festgestellt werden. Eine Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG kann demzufolge mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Vertiefte Untersuchungen werden nicht erforderlich.
Westliche Smaragdeidechse *Lacerta bilineata*	X			
Zauneidechse *Lacerta agilis*			X	Das Plangebiet (Erweiterungsfläche) liegt im Verbreitungsgebiet der Zauneidechse [8]. Im Rahmen der Relevanzprüfung konnten innerhalb der Freiflächen (Nutzgartenflächen) keine relevanten Habitatstrukturen für die Zauneidechse festgestellt werden. Eine Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG kann demzufolge mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Vertiefte Untersuchungen werden nicht erforderlich.

Tab. 4: Abschichtung Amphibien

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Alpensalamander *Salamandra atra*	X			
Europäischer Laubfrosch *Hyla arborea*	X			
Geburtshelferkröte *Alytes obstetricans*	X			
Gelbbauchunke *Bombina variegata*	X			
Kammmolch *Triturus cristatus*	X			
Kleiner Wasserfrosch *Rana lessonae*	X			
Knoblauchkröte *Pelobates fuscus*	X			
Kreuzkröte *Bufo calamita*	X			
Moorfrosch *Rana arvalis*	X			

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Springfrosch *Rana dalmatina*	X			
Wechselkröte *Bufo viridis*	X			

Tab. 5: Abschichtung Käfer

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Alpenbock *Rosalia alpina*	X			
Eremit, Juchtenkäfer *Osmoderma eremita*	X			
Heldbock *Cerambyx cerdo*	X			
Schmalbindiger Breitflügel-Taumelkäfer *Graphoderus bilineatus*	X			
Vierzähniger Mistkäfer *Bolbelasmus unicornis*	X			

Tab. 6: Abschichtung Schmetterlinge

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Apollofalter *Parnassius apollo*	X			
Blauschillernder Feuerfalter *Lycaena helle*	X			
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Maculinea nausithous*	X			
Eschen-Scheckenfalter *Euphydryas maturna*	X			
Gelbringfalter *Lopinga achine*	X			
Großer Feuerfalter *Lycaena dispar*	X			
Haarstrangwurzeleule *Gortyna borelii lunata*	X			
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Maculinea teleius*	X			
Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*	X			
Quendel-Ameisenbläuling *Maculinea arion*	X			
Schwarzer Apollofalter *Parnassius mnemosyne*	X			
Wald-Wiesenvögelchen *Coenonympha hero*	X			

Tab. 7: Abschichtung Libellen

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Asiatische Keiljungfer *Gomphus flavipes*	X			
Große Moosjungfer *Leucorrhinia pectoralis*	X			
Grüne Keiljungfer *Ophiogomphus cecilia*	X			
Sibirische Winterlibelle *Sympecma paedisca*	X			
Zierliche Moosjungfer *Leucorrhinia caudalis*	X			

Tab. 8: Abschichtung Weichtiere

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Gemeine Flussmuschel *Unio crassus*	X			
Zierliche Tellerschnecke *Anisus vorticulus*	X			
Schmale Windelschnecke *Vertigo angustior*	X			
Vierzähnige Windelschnecke *Vertigo geyeri*	X			
Bauchige Windelschnecke *Vertigo moulinsiana*	X			

Tab. 9: Abschichtung Farn-/Blütenpflanzen

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Biegsames Nixenkraut *Najas flexilis*	X			
Bodensee-Vergissmeinnicht *Myosotix rehsteineri*	X			
Dicke Trespe *Bromus grossus*	X			
Frauenschuh *Cypripedium calceolus*	X			
Kleefarn *Marsilea quadrifolia*	X			
Kriechender Sellerie *Apium repens*	X			
Liegendes Büchsenkraut *Lindernia procumbens*	X			
Prächtiger Dünenfarn *Trichomanes speciosum*	X			

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Sand-Silberscharte *Jurinea cyanoides*	X			
Sommer-Schraubenstendel *Spiranthes aestivalis*	X			
Sumpf-Glanzkraut *Liparis loeselii*	X			
Sumpf-Siegwurz *Gladiolus palustris*	X			

Tab. 10: Abschichtung europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Brutvögel		(X)		s. Kap. 5.3.2
Rastvögel	X			Verbotstatbestände sind aufgrund fehlender überregionaler Eignung des Plangebiets als Zug-, Rast- und Überwinterungshabitat auszuschließen.
Zugvögel	X			
Wintergäste	X			

5.3 Erläuterung zur Betroffenheit nicht prüfungsrelevanter Arten

5.3.1 Fledermäuse

Das Habitatpotenzial des Untersuchungsgebiets für Fledermäuse wurde im Zuge einer Geländebegehung am 19.02.2026 überprüft, wobei die für Fledermäuse relevanten Strukturen (Einschlupfmöglichkeiten an Gebäuden, Nahrungsräume, Versteckmöglichkeiten etc.) erfasst wurden.

Alle Fledermausarten sind durch Art. 1 der FFH-Richtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

Nachfolgend werden das mögliche Artenspektrum sowie die relevanten Habitatstrukturen für Fledermäuse im Untersuchungsgebiet im Detail betrachtet. Diese bilden wiederum die Grundlage für die im Anschluss erfolgende artenschutzrechtliche Bewertung der Verbotstatbestände sowie für Empfehlungen für das weitere Vorgehen.

Fledermäuse	
Verbreitungsgebiet von nach Anhang IV geschützten Arten [8]	
Mögliches Artenspektrum im großräumigen Gebiet seit dem Jahr 2006 [7] (Blattschnitt Topographische Karte Quadrant 7317 Südost)	
▪ Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)*	▪ Wimpernfledermaus (*Myotis emarginatus*)*
▪ Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)	▪ Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
▪ Großes Mausohr (*Myotis myotis*)*	
** im nahegelegenen FFH-Gebiet Nr. 7317341 „Kleinenztal und Schwarzwaldrandplatten“ gemeldete Art [10]*	

Fledermäuse	
Nachweise im angrenzenden Gebiet im Rahmen der Untersuchungen für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung [3]:	
▪ Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) ▪ Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) ▪ Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) ▪ Großes Mausohr (*Myotis myotis*) ▪ Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) ▪ Fransenfledermaus (Myotis nattereri)	▪ Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) ▪ Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) ▪ Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) ▪ Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) ▪ Braunes Langohr (Plecotus auritus)
Lebensraum- bzw. Habitatansprüche der ggf. im Gebiet vorkommenden Arten [1], [6]	
Einige der Fledermausarten, wie z. B. Großes Mausohr und Zwergfledermaus, bewohnen als typisch Siedlungsfledermäuse Sommerquartiere an bzw. in Gebäuden. Den Winter verbringen Fledermäuse bevorzugt in ungestörten Verstecken, die frost- und zugluftfrei sind, in der Regel eine verhältnismäßig hohe Luftfeuchtigkeit aufweisen und ggf. enge Spalten bieten. Geeignet sind vor allem Höhlen, Stollen oder Gewölbekeller. Grundsätzlich können günstig ausgebildete Baumhöhlen mit ausreichender Schutzfunktion gegen schädliche Witterungseinflüsse auch im Winter von Fledermäusen besiedelt werden (Winterquartier).	
Potenzielle Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet	
Das Wohngebäude auf dem Flurstück 98/10 bietet am Dach und an den Fassaden Einschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse. Von außen waren keine Einschlupfmöglichkeiten in den Keller ersichtlich. Sowohl im Keller als auch im Dachboden des Wohngebäudes konnten keine Hinweise auf einen dauerhaften Aufenthalt von Fledermäusen, wie z. B. Laktations- oder Kotspuren, nachgewiesen werden. Bei der Inspektion des Oberbodens der Garage wurde in sehr geringen Mengen Fledermauskot nachgewiesen. Daraus lässt sich schließen, dass der Oberboden der Garage als Tagesversteck von Fledermäusen genutzt wird. Von einer Nutzung als Sommerquartier ist auf Grund der geringen Kotmengen nicht auszugehen. Die Erweiterungsfläche stellt kein essenzielles Nahrungshabitat für Fledermäuse dar, Leitstrukturen sind ebenfalls nicht vorhanden.	
Artenschutzrechtliche Bewertung	
Erschließung und Bebauung können hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote: ▪ Verbot des Verletzens und Tötens (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) ▪ Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) ▪ Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) wie folgt bewertet werden:	
Verbot des Verletzens und Tötens (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG) ▪ Um das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zuge der geplanten Abrissarbeiten der Gebäude zu vermeiden, sind Abrissarbeiten während der Wintermonate (November bis Februar), außerhalb der Aktivitätszeiten von Fledermäusen durchzuführen. Sollten Abrissarbeiten nicht während dieser Monate durchgeführt werden können, ist eine ökologische	

Fledermäuse
Baubegleitung erforderlich, die unmittelbar vor dem Abriss die Gebäude auf einen Besatz von Fledermäusen kontrolliert und die Abrissarbeiten fachlich begleitet. Hieraus ergeben sich ggf. weitere artenschutzrechtliche Maßnahmen. Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) ▪ Um das Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG im Zuge der Abrissarbeiten zu vermeiden, sind Abrissarbeiten in Bezug auf den Nachweis einer Wochenstube von Fledermäusen im direkten Nachbargebäude (Hauptstraße 6) während der Wintermonate (November bis Februar), also außerhalb der Aktivitätszeiten von Fledermäusen, durchzuführen. Sollte das Nachbargebäude bereits während der Wintermonate abgerissen werden, sind bei einem anschließenden Abbruch der betroffenen Gebäude in der Erweiterungsfläche, die oben genannten Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Verbotstatbeständen des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu beachten. Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) ▪ Im Zuge des Gebäudeabrisses ist mit einem Verlust von Ruhestätten (Tagesverstecken) von Fledermäusen im Bereich des Garagenoberbodens auszugehen. Bei einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind die Einschränkungen des Verbots zu prüfen, die sich aus dem § 44 (5) BNatSchG ergeben, wonach die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein muss. Das Quartierangebot ist für Fledermäuse in vielen Lebensräumen limitiert. Es ist im vorliegenden Fall anzunehmen, dass für Fledermäuse weitere vergleichbare potenzielle Ruhestätten im angrenzenden Siedlungsgebiet nicht mehr in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen, sodass die ökologische Kontinuität im räumlichen Zusammenhang nicht mehr gewährleistet ist. Für den Verlust des als Tagesversteck genutzten Garagenoberbodens sind deshalb in der angrenzenden Umgebung an verfügbaren Gebäuden drei künstliche Fassaden-Quartiere für Fledermäuse (z. B. Schwegler 1FQ) anzubringen. Um das Quartierpotenzial im Gebiet und damit den Erfolg der CEF-Maßnahme weiter zu steigern, wird empfohlen die geplanten Neubauten mit insgesamt drei so genannten Fledermaus-Einlaufblenden (Schwegler 1FE) zu versehen.
Fazit
Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG kann durch das Einhalten der Vermeidungsmaßnahmen und die Durchführung der CEF-Maßnahme vermieden bzw. ausgeglichen werden. Vertiefte Untersuchungen sind nicht erforderlich.
Empfehlung für das weitere Vorgehen
Um die räumliche Funktionalität der Quartiere weiterhin zu gewährleisten, sind zeitnahe Standorte für Ersatzquartiere auszuwählen und mit der unteren Naturschutzbehörde Calw abzustimmen. Die Vergrämung der Tiere durch den Abriss darf erst dann erfolgen, wenn zuvor in der näheren Umgebung bzw. im räumlich funktionalen Zusammenhang Ausweichquartiere zur Verfügung stehen.

5.3.2 CEF-Maßnahme Fledermäuse

Um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG bezogen auf die Artengruppe Fledermäuse auszuschließen, sind drei künstliche Ersatzquartiere anzubringen.

Die künstlichen Ersatzquartiere werden in ein Artenschutzhaus für Fledermäuse und Vögel integriert, welches auch die CEF-Maßnahmen im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Geltungsbereich enthält [3]. Das Artenschutzhaus wird auf Flst. Nr. 361 (Gemeinde Altensteig, Gemarkung Berneck) aufgestellt. Der Standort befindet sich in unmittelbarer Umgebung des Plangebiets in ca. 80 m Entfernung (s. Abb. 7). Das Artenschutzhaus wird oberhalb einer Böschung auf einer Wiese errichtet (s. Abb. 8). Der Standort ist für Fledermäuse frei anfliegbar, nahe gelegene Sträucher werden bei Bedarf auf den Stock gesetzt.

Monitoring

Ein Monitoring im 1., 3. und 5. Jahr nach der Aufstellung wird empfohlen.

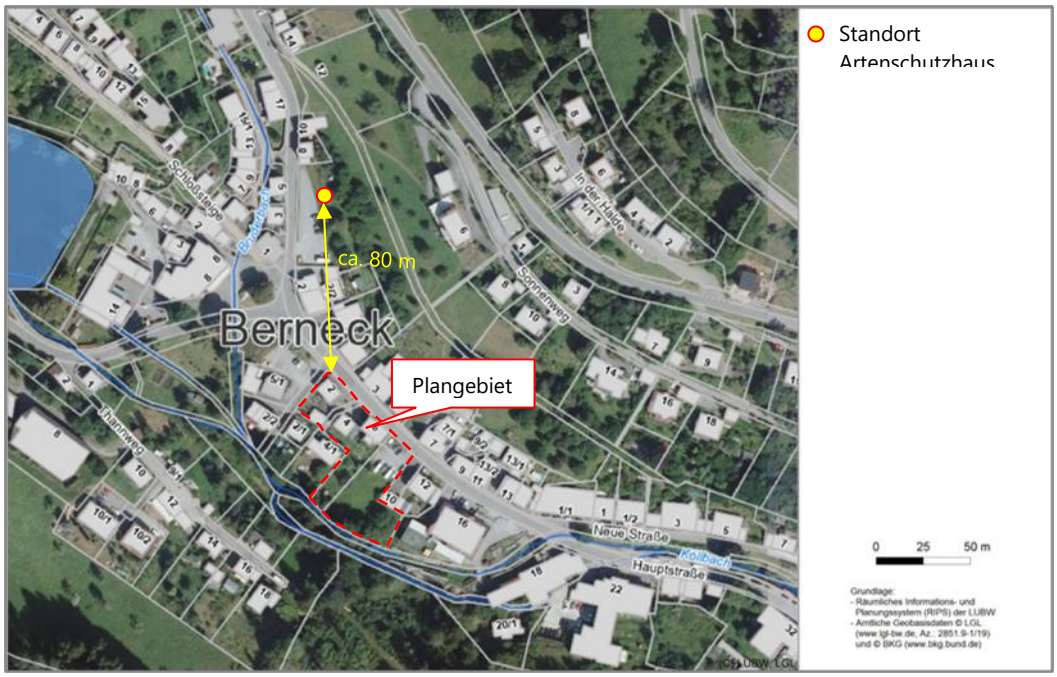


Abb. 7: Standort des Artenschutzhauses auf Flst. Nr. 361 (Gemeinde Altensteig, Gemarkung Berneck) (Kartengrundlage: Kartendienst der LUBW, 2026)

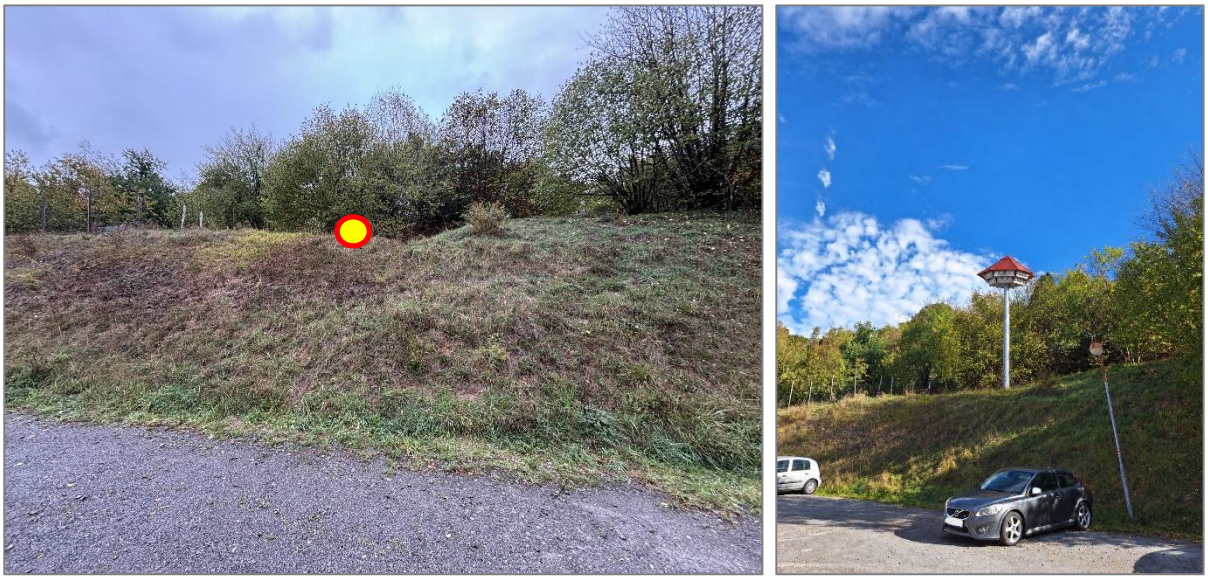


Abb. 8: Flst Nr. 361 (Gemeinde Altensteig, Gemarkung Berneck) mit vorgesehenem Standort des Artenschutzhauses (links), Fotomontage des geplanten Artenschutzhauses (rechts)
(Foto links: GINGER HPC GmbH, 08.10.2026, Fotomontage rechts: Stadt Altensteig)



Abb. 9: Dachboden der Garage mit Nachweis von Fledermauskot
(Foto: HPC AG, 19.02.2026)

5.3.3 Brutvögel

Am 19.02.2026 erfolgte eine Begehung zur Erfassung und Dokumentation der für Vogelarten relevanten Strukturen, i. W. Nistmöglichkeiten sowie Nahrungs-/Jagdreviere im Untersuchungsgebiet [5].

Alle europäischen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutz-Richtlinie europarechtlich geschützt und untersuchungsrelevant.

Nachfolgend werden das mögliche Artenspektrum sowie die relevanten Habitatstrukturen für Vögel im Untersuchungsgebiet im Detail betrachtet. Diese bilden wiederum die Grundlage für die im Anschluss erfolgende artenschutzrechtliche Bewertung der Verbotstatbestände sowie für Empfehlungen für das weitere Vorgehen.

Europäische Vogelarten	
Mögliches Artenspektrum im Gebiet [11]	
▪ Haussperling (*Passer domesticus*) ▪ Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) ▪ Amsel (*Turdus merula*) ▪ Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*) ▪ Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)	▪ Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) ▪ Buchfink (*Fringilla coelebs*) ▪ Kohlmeise (*Parus major*) ▪ weitere häufig vorkommende (Kulturfolger-) Arten am Siedlungsrand bzw. in Waldnähe
Nachweise im angrenzenden Gebiet im Rahmen der Untersuchungen für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung [3]:	
▪ Amsel (*Turdus merula*) ▪ Buchfink (*Fringilla coelebs*) ▪ Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) ▪ Haussperling (*Passer domesticus*) ▪ Mehlschwalbe (Delichon urbicum)	▪ Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*) ▪ Ringeltaube (*Columba palumbus*) ▪ Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) ▪ Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)
Lebensraum- bzw. Habitatansprüche der ggf. im Gebiet vorkommenden Arten [1], [6]	
Bei den ggf. im Gebiet vorkommenden Arten handelt es sich weitgehend um Kulturfolgerarten (Frei- und (Halb-) Höhlen- bzw. Gebäudebrüter), welche im Bereich von Siedlungsflächen sowie in der umgebenden Kulturlandschaft geeignete Brut- und Nahrungshabitate vorfinden. Während Arten wie Haussperling und Hausrotschwanz insbesondere in oder an Gebäuden brüten, handelt es sich bei Arten wie Amsel, Zaunkönig und Buchfink vornehmlich um Baum- bzw. Gebüschbrüter. Ein Brutvorkommen in Holzstapeln oder Dachkonstruktionen, z. B. im Bereich von Holzverstrebungen, ist allerdings ebenso möglich. Die Mehlschwalbe brütet fast ausschließlich an Gebäuden und weist eine große Ortstreue auf. Die Mehlschwalbe steht auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands und Baden-Württembergs. In deren Lebensraumansprüchen an das Nahrungshabitat sind genannte Arten wenig spezialisiert, der Garten und die Wiesenfläche bieten ein geeignetes Nahrungshabitat für diese Vogelarten.	
Potenzielle Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet	
Die vorhandenen Gebäude im Untersuchungsgebiet bieten u. a. oben genannten Arten potenzielle Strukturen zur Nutzung als Brutstätte, die vorhandenen Nischen, z. B. im Bereich des Unterstands hinter dem Haus, bieten Nistmöglichkeiten. Im Rahmen der Relevanzprüfung wurden jedoch keine Niststrukturen festgestellt.	

Europäische Vogelarten
Artenschutzrechtliche Bewertung
Erschließung und Bebauung können hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote: ▪ Verbot des Verletzens und Tötens (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) ▪ Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) ▪ Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) wie folgt bewertet werden:
Um den Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, sind die Gebäudeabrisse außerhalb der Brutzeiten von Vögeln, d. h. zwischen Oktober und Februar, durchzuführen. Sollten Abrissarbeiten nicht während dieser Monate durchgeführt werden können, ist eine Besatzkontrolle unmittelbar vor dem Abriss der Gebäude durch eine fachkundige Person erforderlich.
Fazit
Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG kann durch Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

6 Fazit

Für Säugetiere – bis auf Fledermäuse – Amphibien, Wirbellose, Reptilien sowie Farn- und Blütenpflanzen, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt werden, liegen im Plangebiet (Erweiterungsfläche) keine geeigneten Habitatstrukturen vor. Es kann ausgeschlossen werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis Nr. 3 bzw. Nr. 4 BNatSchG bezogen auf diese Arten eintreten werden.

Auch für europäische Rastvögel, Zugvögel und Wintergäste können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG vorhabenbezogen ausgeschlossen werden.

Für Brutvögel und Fledermäuse können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen und/oder auf Grund der Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorhabenbezogen ausgeschlossen werden.

GINGER HPC GmbH

Projektleiterin

i. A. DocuSigned by: Lea Sauter 5F90C1EBAE724F1...

Lea Sauter
M.Sc. Geoökologie

geprüft
Fachbereichsleiterin Umweltplanung

i. A. DocuSigned by: J. Hauch 96BBC71801A7401...

Jeanette Hauenstein
M.Sc. Umweltwissenschaften

Begutachtung Quartierpotenzial Fledermäuse:

Stauss & Turni, Gutachterbüro für faunistische Untersuchungen, Heinlenstraße 16, 72072 Tübingen

Anhang I Literatur und Quellen

[1] Braun, M. & F. Dieterlen (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 2003.

[2] Gfrörer Ingenieure (2026): Vorabzug - Entwurf B-Plan „Hauptstraße – 1. Änderung“ Stand 30.03.2026.

[3] GINGER HPC GmbH (2026): Bebauungsplan „Hauptstraße – 1. Änderung“, Altensteig-Berneck – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung –, Projekt-Nr. 2404548(3b), Stand: 03.11.2026.

[4] HPC AG (2025): Bebauungsplan „Hauptstraße – 1. Änderung“, Altensteig-Berneck – Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung –, Projekt-Nr. 2404548(1), Stand: 10.03.2025.

[5] Kramer, M., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. Einstein & U. Mahler (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

[6] Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) (2026): Artensteckbriefe mit Verbreitungskarten zu Artenvorkommen, https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/arten-wissen, abgerufen März 2026.

[7] Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) (2019): Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, Stand 2019.

[8] Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) (2026): Landesweite Artenkartierung (LAK) Amphibien und Reptilien; https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/landesweite-artenkartierung-lak#collapse-byfx_-6, abgerufen März 2026.

[9] Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Hrsg.) (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben - Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart.

[10] Regierungspräsidium Karlsruhe (Hrsg.) (2020): Managementplan für das Natura 2000-Gebiet Kleinenztal und Schwarzwaldrandplatten - bearbeitet von Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR.

[11] Trepte, A. (2026): Vögel in Deutschland – Lebensweise und Verbreitung, https://www.avi-fauna.info, abgerufen März 2026.

Anhang II Rechtsquellenverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), mit aktuellen Änderungen.
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), mit aktuellen Änderungen.
NatSchG	Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz NatSchG) (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015, mit aktuellen Änderungen.
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“).
VS-RL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung von wild lebenden Vogelarten (Abl. Nr. L 103 vom 24.04.1997, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (AB. EG Nr. L 223 vom 13.08.1997, S. 9) („Vogelschutz-Richtlinie“).

signiert von:
Marco Bäuerle
am: 11.11.2026
mit:
digiSeal® by secrypt
mehr Infos unter:
www.altensteig.de